



## Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Photovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur

Ab dem 1. Januar 2009 sind gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)\* die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen verpflichtet, den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur zu melden. Der Netzbetreiber ist zur Vergütung des eingespeisten Stroms nach EEG nur verpflichtet, wenn die Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurde.

### Allgemeine Erläuterungen zur Meldepflicht

#### **Verfahrensablauf zur Meldung einer Photovoltaikanlage an die Bundesnetzagentur**

Für die Meldung ist das gesonderte „Formular zur Meldung von Photovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur“ zu verwenden. Das Formular und die Erläuterungen sind im Internet der Bundesnetzagentur wie folgt verfügbar:

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ⇒ Sachgebiete ⇒ Elektrizität/Gas ⇒ Erhebung von Unternehmensdaten ⇒ Datenerhebung EEG ⇒ EEG-Anlagenbetreiber.

Die Meldung ist über einen auf dem Formular beschriebenen Weg an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Nachdem die Bundesnetzagentur die Daten erfasst hat, sendet sie der Anlagenbetreiberin/dem Anlagenbetreiber als freiwilligen Service eine Registrierungsbestätigung mit den übermittelten Angaben. Die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber kann diese bei Bedarf dem zuständigen Netzbetreiber als Nachweis für die tatsächlich erfolgte Meldung der Daten an die Bundesnetzagentur vorlegen. So lange die Registrierungsbestätigung noch nicht vorliegt, empfiehlt die Bundesnetzagentur die Vorlage einer Kopie der Meldung an den Netzbetreiber.

#### **Von der Meldepflicht umfasste Photovoltaikanlagen**

Der Bundesnetzagentur muss die installierte Leistung aller Solarmodule (Photovoltaikanlagen) gemeldet werden, die ab dem 1. Januar 2009 neu in Betrieb gehen und für die eine Vergütung nach § 32 oder § 33 EEG gezahlt wird.



Nicht zu melden sind Photovoltaikanlagen, deren Strom ausschließlich selbst verbraucht wird (z. B. im eigenen Haushalt) und für den keine Vergütung nach dem EEG erfolgt.

#### **Zeitpunkt der Meldung an die Bundesnetzagentur**

Zu melden sind der Bundesnetzagentur nur Anlagen, bei denen das Datum der Inbetriebnahme verbindlich feststeht. Die Meldung sollte spätestens mit der Inbetriebnahme erfolgen. Von Meldungen, die länger als zwei Wochen vor dem Inbetriebnahmedatum liegen, ist abzu-sehen.

#### **Meldung durch einen Dritten statt der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers**

Ausweislich § 16 Abs. 2 S. 2 EEG ist die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber verpflichtet, den Standort und die Leistung der Photovoltaikanlage der Bundesnetzagentur zu melden. Die Meldung kann auch von einem Dritten (z. B. dem Fachinstallateur der Anlage) vorbereitet werden. Entscheidend ist, dass die Datenfelder korrekt ausgefüllt sind. Das Formular ist abschließend von der Anlagenbetreiberin/dem Anlagenbetreiber zu unterschreiben.

---

\* Einen Auszug aus dem EEG finden Sie am Ende dieser Erläuterungen.

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldeformulars

Folgende Daten beziehen sich auf die gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 EEG zu meldende Photovoltaikanlage. Mit Photovoltaikanlage ist hier die Summe der Module gemeint, die sich an **einem** Standort befinden. Sofern Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten betrieben werden, ist für jeden Standort ein gesondertes Formular auszufüllen.

### Stammdaten der Photovoltaikanlage

#### **Straße und Hausnummer oder Flurstück**

Hier sowie in den folgenden Feldern ist der genaue Standort der Photovoltaikanlage anzugeben.

Nur dann, wenn der Standort der Anlage nicht einer Straße und Hausnummer zugeordnet werden kann, ist ein Flurstück anzugeben.

#### **PLZ und Ort oder Gemarkung**

Nur dann, wenn keine PLZ und kein Ort benannt werden können, ist stattdessen die Gemarkung anzugeben.

#### **Bundesland**

Einzutragen ist das Bundesland, in dem die Photovoltaikanlage steht.

### Betriebsdaten der Photovoltaikanlage

#### **Neu installierte Nennleistung in kW<sub>p</sub>**

Hier ist die Summe der seit dem 1. Januar 2009 installierten Nennleistung aller Module in kW<sub>p</sub> (Kilowattpeak) anzugeben. Wichtig: Es ist die Leistung der Module, nicht die Leistung des Wechselrichters anzugeben.



Den Wert der installierten Nennleistung der Module können Sie z. B. dem Kaufvertrag der Photovoltaikanlage entnehmen oder vom Fachinstallateur der Anlage erfragen.

Anzugeben ist hier nur die installierte Nennleistung der Module in kW<sub>p</sub>, die

- seit dem 1. Januar 2009 neu in Betrieb genommen wurden und
- für deren Einspeisung bzw. Stromerzeugung eine Vergütung nach § 32 oder § 33 EEG erfolgt und
- die noch nicht der Bundesnetzagentur gemeldet wurden.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

#### **Gänzlich neue Photovoltaikanlage**

Wurde die Anlage seit dem 1. Januar 2009 gänzlich neu in Betrieb genommen, ist die gesamte installierte Nennleistung aller Module anzugeben.

#### **Vor dem 1. Januar 2009 bestehende Photovoltaikanlage wird erweitert**

Wurde bereits vor dem 1. Januar 2009 eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen, sind seit dem 1. Januar 2009 jedoch weitere Module hinzugekommen, deren Strom nach § 32 oder § 33 EEG vergütet wird, ist hier nur die installierte Nennleistung der neuen Module anzugeben.

Beispiel: Am 1. April 2007 haben Sie eine Photovoltaikanlage der Leistung 45 kW<sub>p</sub> in Betrieb genommen. Am 3. Mai 2009 haben Sie weitere Module der Nennleistung von 35 kW<sub>p</sub> installiert. Die Vergütung des Stroms der neuen Module erfolgt nach § 32 oder § 33 EEG (je nach Anlagentyp). Melden Sie der Bundesnetzagentur nur die Nennleistung der neu hinzugekommenen Module (somit 35 kW<sub>p</sub>), nicht aber die gesamte Leistung aller Module (80 kW<sub>p</sub>).

### **Meldung bereits an die Bundesnetzagentur erfolgt, seitdem aber Installation neuer Solarmodule**

Wurde die konkrete Anlage bereits der Bundesnetzagentur gemeldet, jedoch seit der letzten Meldung weitere Module installiert oder bei einer Freiflächenanlage ein neuer Teilabschnitt in Betrieb genommen, ist nur die neu installierte Nennleistung der Module anzugeben. Ergänzend ist an der entsprechenden Stelle im Formular die für die erstmalige Datenmeldung von der Bundesnetzagentur bereits vergebene Registrierungsnummer aufzuführen.

Beispiel: Am 1. April 2009 haben Sie der Bundesnetzagentur gemeldet, dass Sie eine Photovoltaikanlage der Leistung 25 kW<sub>p</sub> in Betrieb genommen haben. Am 1. August 2009 haben Sie weitere Module mit einer Leistung von insgesamt 10 kW<sub>p</sub> in Betrieb genommen, die sie der Bundesnetzagentur melden müssen. Geben Sie in dieser Meldung nur die zugebaute Leistung (somit 10 kW<sub>p</sub>) an, nicht die gesamte Leistung (35 kW<sub>p</sub>).

### **Tag der Inbetriebnahme der Module**

Taggenaue Angabe im Format tt.mm.jjjj, z. B. 15.05.2009. Zu melden sind der Bundesnetzagentur nur Anlagen, bei denen das Datum der Inbetriebnahme verbindlich feststeht. Die Meldung sollte spätestens mit der Inbetriebnahme erfolgen. Von Meldungen, die länger als zwei Wochen vor dem Inbetriebnahmedatum liegen, ist abzusehen.

**Von den folgenden Feldern kreuzen Sie bitte im Formular das zutreffende Feld an.**

### **Erstmalige Meldung einer seit dem 1. Januar 2009 neu installierten Anlage**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn

- eine Photovoltaikanlage seit dem 1. Januar 2009 gänzlich neu in Betrieb genommen wurde (d. h. es waren zuvor noch keine Module installiert) oder
- wenn bereits vor dem 1. Januar 2009 eine Photovoltaikanlage in Betrieb war, seit dem 1. Januar 2009 jedoch weitere Module in Betrieb genommen wurden und für diese neu installierten Module eine Vergütung nach §§ 32 oder 33 EEG gezahlt wird.

### **Korrektur einer bereits an die Bundesnetzagentur übersandten Meldung zur genannten Registrierungsnummer.**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn eine bereits an die Bundesnetzagentur gesandte Datenmeldung korrigiert werden soll.

### **Mitteilung der Erweiterung der installierten Leistung einer Anlage (Zubau), die bereits bei der Bundesnetzagentur registriert ist.**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn Sie die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage, die bereits der Bundesnetzagentur gemeldet wurde, durch die Inbetriebnahme von weiteren Modulen erhöht haben bzw. erhöhen möchten.

Im Fall der Korrektur und der Meldung der Erweiterung der installierten Leistung geben Sie bitte zusätzlich die **Registrierungsnummer** an, die Ihnen die Bundesnetzagentur in der Registrierungsbestätigung zur vorherigen Datenmeldung mitgeteilt hat.

## Angaben der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers

Mit den folgenden Datenfeldern werden die Stammdaten der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers erhoben. **Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber** ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nutzt. Wenn nicht die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber, sondern ein beauftragter Dritter (z. B. der Fachinstallateur der Anlage) die Datenmeldung an die Bundesnetzagentur vorbereitet, sind im Formular dennoch die Angaben zur Anlagenbetreiberin/zum Anlagenbetreiber erforderlich. Die Bundesnetzagentur benötigt diese Daten, um die Meldung der Stammdaten der Photovoltaikanlage der Anlagenbetreiberin/dem Anlagenbetreiber zuordnen und an sie/ihn die Registrierungsbestätigung versenden zu können. Die Erhebung und Verwendung der der Bundesnetzagentur mit dieser Meldung anvertrauten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vom Gesetzgeber der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dazu werden die in diesem Formular erhobenen Angaben vollständig benötigt und automatisiert verarbeitet.

### Name der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers

Wird die Anlage von einer natürlichen Person betrieben, ist hier der Zuname einzutragen. Betreibt ein Unternehmen, ein Verein, eine Interessensvertretung oder eine sonstige Institution die Anlage, ist hier der vollständige Name einschließlich Rechtsformzusatz, sofern dieser Namensbestandteil ist, einzutragen.

### Vorname

Dieses Feld bleibt leer, wenn ein Unternehmen, ein Verein, eine Interessensvertretung oder eine sonstige Institution die Anlage betreibt.

### Titel

Die Angabe eines Titels (z. B. Dr., Dipl.-Ing.) ist optional.

### Adresse der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers:

#### Straße und Hausnummer und PLZ und Ort

Die hier anzugebenden Angaben können von denen zum Standort der Anlage abweichen.

### Land

Hier ist „Deutschland“ einzutragen. Befindet sich die Anschrift im Ausland, ist hier das entsprechende Land einzutragen.

### Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rückfragen der Bundesnetzagentur

Es können optional eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse für mögliche Rückfragen der Bundesnetzagentur zur Datenmeldung angegeben werden.

### Ort, Datum und Unterschrift der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers

Mit der Unterschrift bestätigt die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber die Korrektheit der gemachten Angaben.

Rückfragen zur Meldung von Daten gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 EEG können an die Bundesnetzagentur gerichtet werden

- per E-Mail an die Adresse **kontakt-solaranlagen@bnetza.de**
- per Fax an die Nummer **0180 5 734870-1001**  
(14 ct./min aus dem deutschen Festnetz, andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)
- per Brief an die Bundesnetzagentur, DLZ 60, Postfach 10 04 40, 34004 Kassel
- oder telefonisch an die Rufnummer **0561/7292-120**  
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag bis 14 Uhr)

## **Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

vom 25. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009

### **§ 16 Abs. 2 Vergütungsanspruch**

(1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt hat. Für Strom aus Anlagen nach §§ 32 und 33 besteht die Verpflichtung zur Vergütung abweichend von Satz 1 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3 ff.) ...

### **§ 32 Solare Strahlungsenergie**

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 31,94 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist,

errichtet worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

### **§ 33 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden**

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt 43,01 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt 40,91 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 1 Megawatt 39,58 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer Leistung von über 1 Megawatt 33,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.

(3) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.